Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1996/01/17 30.4-110/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1996

Rechtssatz

Der Auflage eines Betriebsanlagengenehmigungsbescheides (Gasthaus), die genannte absturzgefährdete Stelle (Balkon) durch ein Gelände zu sichern, wird nicht entsprochen, wenn die betreffende Balkontür durch große Blumentöpfe verstellt wird. Diese Maßnahme kann die Sicherung durch ein Gelände nicht ersetzen und daher auch nicht -sinngemäß- als Erfüllung der Auflage qualifiziert werden.

Schlagworte

Auflage Auflagenerfüllung Absturzgefahr Geländer verstellen Gasthaus Gastgewerbe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at